

Merkblatt Stabilisierungsziel (RPG 2): Gebäude

Rechtliche Grundlage

- Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} und Art. 8d Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG)
- Art. 25a bis Art. 25g Raumplanungsverordnung (RPV)
- § 7 kantonale Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (EV RPG)

Was ist neu?

Seit dem 1. Juli 2026 gilt ausserhalb der Bauzone das Stabilisierungsziel nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{ter} RPG. Demnach ist die Anzahl Gebäude im Nichtbauggebiet zu stabilisieren. Diese darf gegenüber dem Referenzzeitpunkt vom 29. September 2023 um maximal 2 % zunehmen, was im Kanton Zug 129 Gebäuden entspricht. Diese Bestimmung gilt rückwirkend und ist für das gesamte Nichtbauggebiet anwendbar, somit auch für das Waldareal, das Sömmerungsgebiet und alle weiteren Nichtbauzonen (bspw. Weilerzonen, Reitsportzonen, o.Ä.).

Was ist dem Kontingent anzurechnen?

Alle Bauten, die den Gebäudebegriff erfüllen (siehe Gebäudedefinition), unabhängig ihrer Nutzung, sind dem Kontingent anzurechnen. Das heisst, auch landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude zählen zum Stabilisierungsziel.

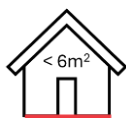
Bei der Beurteilung der Erreichung des Ziels nicht zu berücksichtigen sind Gebäude:

- die nach dem 29. September 2023 geschützt oder einer Bauzone zugewiesen worden sind;
- die gestützt auf eine Plangenehmigung des Bundes erstellt werden.

Gebäudedefinition

Als Gebäude gilt nach Art. 2 Bst. b der Verordnung über das Gebäude- und Wohnregister (GWR):
«Gebäude: auf Dauer angelegter, mit einem Dach versehener, mit dem Boden fest verbundener Bau, der Personen aufnehmen kann und Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur, des Sports oder jeglicher anderer menschlicher Tätigkeit dient; ein Doppel-, Gruppen- und Reihenhau zählt ebenfalls als ein Gebäude, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht;»

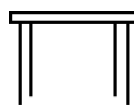
Was gilt nicht als Gebäude?



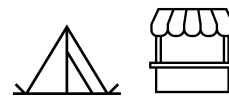
Gebäudefläche
kleiner als 6 m²



Anbauten
mit geteilter Wand



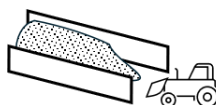
(Tier-)Unterstände,
Carport, Pergola
offen



Fahrnisbaute, Mobile
Unterkünfte
nicht fest mit dem
Boden verbunden



Gartenhäuser, Treib-
häuser, Folientunnel
nicht fest mit dem
Boden verbunden



Fahrsilo



Jauchesilo

Was gilt im Kanton Zug?

Das Kontingent (129 Gebäude) ist zu 80 % für neue zonenkonforme Land- und Forstwirtschaftsgebäude und 20 % für neue Gebäude im öffentlichen Interesse sowie in den «Übrigen Zonen mit speziellen Vorschriften» reserviert. Sind 80 % des Kontingents erreicht, gilt eine Kompensationspflicht für alle neuen Gebäude ausserhalb der Bauzone.

Was bedeutet das für geplante zonenkonforme Gebäude für die Land- oder Forstwirtschaft oder geplante Gebäude im öffentlichen Interesse?

Bei einem Baugesuch ausserhalb der Bauzone prüft der Kanton, ob

- Gebäude abgebrochen werden können;
- das Bauvorhaben innerhalb bestehender Bauten oder Anlagen realisiert werden kann;
- das Bauvorhaben als Anbau möglich ist.

Ist für zonenkonforme Gebäude und standortgebunden Vorhaben im öffentlichen Interesse keine Kompensation und keine Lösung im Bestand oder mit Anbau möglich, ist eine umfassende Interessenabwägung erforderlich.